

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank

Gestützt auf Artikel 9 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Stiftung dient der Sicherstellung des Freizügigkeitsguthabens beim Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vorsorgefall eintritt.

Dieses Reglement definiert die vertragliche Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer / der Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) und der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB). Die GKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmern vorzunehmen.

2. Vorsorgeformen

2.1 Freizügigkeitskonto

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto bei der GKB und überträgt ihr die Kontoführung.

Die Freizügigkeitsguthaben werden verzinst. Der aktuelle Zinssatz wird auf gkb.ch publiziert oder kann bei der GKB angefragt werden. Der Vorsorgenehmer erhält per Jahresende einen Kontoauszug.

2.2 Freizügigkeitsdepot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten oder zugunsten seines Freizügigkeitskontos die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu erwerben bzw. zu veräussern.

Die Anlageprodukte werden in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitsdepot bei der GKB eingebucht bzw. diesem entnommen. Die gewählten Anlageprodukte und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Freizügigkeitsguthabens. Anlageprodukte unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Für den in Anlageprodukte angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.

Der Vorsorgenehmer erhält jeweils per Jahresende einen Depotauszug.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Investitionen in Anlageprodukte im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

2.3 Anlageprodukte

Die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte halten die Bestimmungen der BVV² ein.

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV² dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierte Vorsorgefonds anbieten.

Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV², maximal 100% des Vermögens des Vorsorgefonds direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien) in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Somit können innerhalb einzelner wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierter Vorsorgefonds die Anlagekategorien Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien), Fremdwährungen und alternative Anlagen über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV² liegen.

3. Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens

3.1 Erlebensfall

Das gesamte Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht. Auf schriftliches Begehren kann die Fälligkeit der Leistung um maximal fünf Jahre vorverschoben oder aufgeschoben werden.

3.2 Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, wird das gesamte Freizügigkeitsguthaben zur Zahlung fällig. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet, bis sich alle anspruchsberechtigten Personen im Rahmen der Vereinbarung über die tatsächliche Anspruchsberechtigung geeinigt haben oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG¹;
- natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b zu erweitern.

Sind mehrere Personen derselben Kategorie begünstigt, ohne dass die ihnen zustehenden Anteile eindeutig bestimmt sind, erfolgt die Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens nach Köpfen zu gleichen Teilen.

3.3 Invaliditätsfall

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

3.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise vorbezichen für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- die Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre, seit der letzten Inanspruchnahme, geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/ eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.5 Weitere Auszahlungsgründe

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG).

Eine Auszahlung bzw. Überweisung des Freizügigkeitsguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Fällen nur möglich bei:

- a) nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers (Art. 25f FZG² vorbehalten);
- b) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
- c) Nachweis, dass das Freizügigkeitsguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, den er vor Errichtung des Freizügigkeitskontos zu entrichten hatte;
- d) Übertrag des gesamten Freizügigkeitsguthabens an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.
- e) gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Freizügigkeitsguthabens an den geschiedenen Ehegatten/Partner bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22 FZG).

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach lit. a bis lit. c die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es für die Geltendmachung der Auszahlung von lit. a bis lit. c einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.6 Geltendmachung des Guthabens

Die Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben den Eintritt des Auszahlungsgrundes und ihre Berechtigung gegenüber der Stiftung durch die von dieser im Einzelfall bezeichneten Legitimationsmittel nachzuweisen. Die Stiftung behält sich weitere Abklärungen vor. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Sind bei Fälligkeit Anlageprodukte vorhanden, veräussert die Stiftung diese im erforderlichen Umfang und schreibt den Erlös dem Freizügigkeitskonto gut. Die Stiftung bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageprodukte.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Freizügigkeitsguthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

3.7 Sicherheitsfonds

Die Stiftung muss gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG fällige Freizügigkeitsguthaben, die bis dahin nicht ausgerichtet werden konnten, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter an den Sicherheitsfonds überweisen.

3.8 Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze und behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Sofern dazu die Pflicht besteht, wird bei Auszahlungen die Quellensteuer in Abzug gebracht.

4. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Freizügigkeitsguthaben sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR³, Art. 8 und 9 WEFV⁴). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

5. Gebühren

Die Stiftung kann für die Führung von Freizügigkeitsguthaben Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebühren werden auf gkb.ch publiziert oder können bei der GKB angefragt werden. Die Änderung der Gebühren wird ausdrücklich vorbehalten.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen bis maximal 1% p.a. des investierten Betrags bezüglich der von ihm veranlassten Kundengeschäfte erhält. Der Vorsorgenehmer verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ist damit einverstanden, dass die GKB diese Vergütungen als Entschädigung für den erbrachten Verwaltungs- und Vertriebsaufwand einbehält.

6. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder Begünstigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

7. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der GKB Änderungen seiner Adresse, seines Zivilstandes (inklusive des Datums der Änderung) und weiterer relevanter Elemente in der Beziehung zur Stiftung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Stiftung und die GKB lehnen jede Haftung ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt.

8. Mitteilungen der Stiftung

Alle Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

9. Daten des Vorsorgenehmers

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte beizuziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die beigezogenen Dritten von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die GKB die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für deren eigene Marketingzwecke verwenden darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Vorsorgenehmer und der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Chur. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

11. Änderung des Reglements und Inkrafttreten

Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Dieses Reglement tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Chur, 31. Oktober 2019

Der Stiftungsrat

² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, zitiert FZG).

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (zitiert OR).

⁴ Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (zitiert WEFV).